

Änderung der Verordnung des Bundesrats über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen und Genehmigung der Erläuterungen als Bericht in Erfüllung des Postulats 14.3922 Fournier

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Reichen die bewilligten Mittel für die Finanzhilfen an die Konsumentenorganisationen nicht aus, um 50 % der anrechenbaren Kosten zu decken, so muss das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen (BFK) gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen (SR 944.05, nachstehend die BR-Verordnung) die Summe unter den Konsumentenorganisationen aufteilen. Die Aufteilung der Finanzhilfen unter den Konsumentenorganisationen Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI), Fédération romande des consommateurs (FRC), Konsumentenforum (kf) und Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) ist in der Verordnung des WBF über die Aufteilung der Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen (SR 944.055) geregelt. Die entsprechende Kompetenzdelegation an das WBF findet sich in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der BR-Verordnung.

Die erwähnte Verordnung des WBF ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Das darin vorgesehene aktuelle System zur Aufteilung der Finanzhilfen basiert einerseits auf einem degressiven festen Subventionsbeitrag («Sockelbeitrag») und andererseits auf einem variablen Beitrag, der sich auf eine quantitative und qualitative Evaluation der Tätigkeiten der Konsumentenorganisationen stützt. Die Liste der 38 bei dieser Evaluation berücksichtigten Indikatoren findet sich im Anhang zur erwähnten Verordnung. Das System wird mithilfe von drei Instrumenten umgesetzt: einem Fragebogen, einer Excel-Tabelle und einer Verfügung. Die Konsumentenorganisationen müssen den Fragebogen ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen beifügen. In der Excel-Tabelle berechnet das BFK sodann die Prozentanteile, die den einzelnen Konsumentenorganisationen abhängig von den gegebenen Antworten zustehen. In der Verfügung wird schliesslich verfügt, auf welchen Anteil die einzelnen Konsumentenorganisationen Anspruch haben.

Das vom Ständerat am 11. Dezember 2014 teilweise angenommene Postulat Fournier 14.3922 «Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen. Weniger Bürokratie und Optimierung des Betriebes» hinterfragt hauptsächlich die Praxis des BFK in Bezug auf die Aufteilung der Finanzhilfen an die Konsumentenorganisationen und fordert Massnahmen, um die Bürokratie im BFK konsequent zu reduzieren. Zudem haben sich einige Konsumentenorganisationen über die Schwerfälligkeit des aktuellen Systems zur Aufteilung beschwert. Das neue System soll klar der Forderung nach einer Entbürokratisierung nachkommen, sich gleichzeitig aber auf den geltenden rechtlichen (Einhaltung der verschiedenen Anforderungen des Konsumentenschutzgesetzes KIG; SR 944.0) und finanziellen Rahmen abstützen (der Gesamtbetrag der für die vier oben erwähnten Konsumentenorganisationen bewilligten Finanzhilfen beläuft sich zurzeit auf ca. 900'000 Franken pro Jahr).

2. Massnahmenprüfung und Begründung für die gewählte Lösung

Da der bürokratische Aufwand konsequent abgebaut werden sollte, war von Anfang an klar, dass das aktuelle System, welches auf einer jährlichen Evaluation der Tätigkeiten der Konsumentenorganisationen anhand einer umfangreichen Anzahl von qualitativen und quantitativen Indikatoren basiert, aufgegeben werden soll. Dieses System erweist sich sowohl für die Konsumentenorganisationen als auch für das BFK als arbeitsintensiv. Es wurde darauf verzichtet, die Evaluationen alle zwei oder drei Jahre durchzuführen anstatt auf

einer jährlichen Basis. Eine solche Ausrichtung hätte der Anforderungen an die Entbürokratisierung nicht genügt. Ebenfalls nicht in Frage kam, die Anzahl Indikatoren für die Evaluation zu reduzieren. Obwohl bei der Ausarbeitung des aktuellen Systems zur Aufteilung ursprünglich eine solche Lösung in Betracht gezogen worden war, wurde sie schlussendlich verworfen, da damit die KIG-relevanten Tätigkeiten der Konsumentenorganisationen zu wenig umfassend hätten beurteilt werden können. Eine Rückkehr zum vorher gültigen System, basierend auf einem fixen Verteilschlüssel, welcher jeder Konsumentenorganisation einen bestimmten Prozentsatz an den Subventionen zuwies, stand ebenfalls ausser Frage. Eine solche Lösung wurde als willkürlich betrachtet und erwies sich als problematisch in Bezug auf die Einhaltung der Regelung in Art. 5 Abs. 1 KIG, welche festlegt, dass die Finanzhilfen maximal im Umfang von 50 % der anrechenbaren Kosten ausbezahlt werden dürfen. Die anrechenbaren Kosten sind der zentrale Begriff des KIG. Es handelt sich dabei um Angaben, die zu einem grossen Teil bereits existieren, da sie von den Konsumentenorganisationen dem BFK im Rahmen des Gesuchs um Finanzhilfen bereits abgegeben werden müssen. Das BFK hat daher einem System zur Aufteilung der Finanzhilfen den Vorzug gegeben, welches die Finanzhilfen hauptsächlich im Verhältnis der anrechenbaren Kosten aufteilt. Parallel zu dieser administrativen Vereinfachung hat das BFK ebenfalls eine legislative Vereinfachung angestrebt: Indem das System zur Aufteilung in der BR-Verordnung geregelt wird, kann das BFK die spezifische Departementsverordnung des WBF aufheben, welche diese Aufteilung bis anhin regelte.

3. Beschreibung der gewählten Lösung

Wie das bisherige sieht auch das neue System zur Aufteilung der Finanzhilfen einerseits einen festen Subventionsbeitrag («Sockelbeitrag») und andererseits einen variablen Beitrag vor. Ein Sockelbeitrag in einem gewissen Umfang zugunsten der Konsumentenorganisationen rechtfertigt sich in Anbetracht der grundlegenden Tätigkeiten gemäss KIG, welche von Ihnen erwartet werden. Der Sockelbeitrag wurde auf einen Viertel der Mittel festgelegt, was aktuell ca. 225'000 Franken entspricht. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen unter den vier Konsumentenorganisationen aufgeteilt. Die Verteilung des variablen Teils (aktuell ca. 675'000 Franken) wird wie folgt vereinfacht: Sie stützt sich nicht mehr auf eine quantitative und qualitative Evaluation der Tätigkeiten der Konsumentenorganisationen. Der Betrag wird neu im Verhältnis der anrechenbaren Kosten dieser Organisationen aufgeteilt, wobei die anrechenbaren Kosten in Artikel 3 der BR-Verordnung definiert sind.

Dieses Vorgehen reduziert sowohl für das BFK wie auch die Konsumentenorganisationen den zeitlichen Aufwand und Komplikationen: Die Konsumentenorganisationen müssen nicht mehr den Fragebogen mit den 38 Indikatoren ausfüllen und die entsprechenden Belege liefern. Das BFK andererseits muss nicht die Richtigkeit der Angaben überprüfen und diese anschliessend in eine Exceltabelle übertragen und auswerten. Zudem muss das BFK die Parameter dieser Exceltabelle nicht mehr jährlich abhängig von den eingereichten Antworten anpassen.

Diese Lösung zur Aufteilung der Finanzhilfen ist folglich bedeutend einfacher, trägt den unterschiedlichen Tätigkeiten der Konsumentenorganisationen jedoch nach wie vor Rechnung. Die Umsetzung setzt zwar eine vertiefere und detailliertere Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten voraus. Aber das BFK muss die anrechenbaren Kosten auf alle Fälle analysieren um sicherzustellen, dass die Anforderungen von Art. 5 KIG eingehalten werden. Demnach können an die anrechenbaren Kosten Finanzhilfen von höchstens 50 % gewährt werden. Die Aufteilung der Finanzhilfen wird nach wie vor verfügt.

Das neue System zur Aufteilung der Finanzhilfen kommt erstmals bei den für 2016 gewährten Finanzhilfen zur Anwendung. Die Änderungen in der BR-Verordnung sollen am

1. November 2015 in Kraft treten. Dies ermöglicht es dem BFK die Verfügung bezüglich des Sockelbeitrags für 2016 vor Ende 2015 zu erlassen.

4. Detaillierte Erläuterungen zur gewählten Lösung

Gewisse Bedingungen für Konsumentenorganisationen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der BR-Verordnung zur Erlangung der Finanzhilfen sind aktuell in den Richtlinien des WBF vom 14. September 1995 für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen gemäss Konsumenteninformationsgesetz (KIG) geregelt. Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen diese Bedingungen auf das legislative Niveau gehoben werden, das ihnen entspricht. Deshalb sollen sie anstatt in die Richtlinie in die BR-Verordnung integriert werden. Der **Art. 4**, bei welchem nur die formelle Darstellung angepasst wurde, wurde um einen neuen **Art. 4a** ergänzt, der den Inhalt von Art. 6 der aktuellen Richtlinien des WBF wiedergibt. Abs. 1 präzisiert die Bedingungen, zu welchen die Finanzhilfen in voller Höhe ausbezahlt werden. Abs. 2 regelt die Konsequenzen, falls die Bedingungen nicht eingehalten werden. Als kleine Organisation im Sinne von Abs. 1 Bst. a gilt jene, die am Bilanzstichtag eine Bilanzsumme von 500'000 Franken nicht überschreitet.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a der BR-Verordnung beschreibt das neue System zur Aufteilung der Finanzhilfen, welches weiter oben in Kapitel 3 beschrieben ist. Es wird präzisiert, dass Finanzhilfen nur auf Gesuch hin gewährt werden. Die Aufteilung der Finanzhilfen im Verhältnis der anrechenbaren Kosten kann erst durchgeführt werden, sobald die konsolidierten Erfolgsrechnungen der Konsumentenorganisationen für das Vorjahr bekannt sind. Dies dürfte frühestens Ende Mai des laufenden Jahres der Fall sein. Die Konsumentenorganisationen möchten bereits im ersten Quartal eine erste Auszahlung der Finanzhilfe erhalten. Allerdings muss verhindert werden, dass der Sockelbeitrag ausbezahlt wird, bevor ein Gesuch um Finanzhilfe eingereicht wurde. Andererseits soll der Sockelbeitrag auch nicht ausbezahlt werden, bevor er Gegenstand einer Verfügung war. Deshalb wurde die folgende Lösung in Bezug auf den Sockelbeitrag, welcher einen Viertel der aufzuteilenden Summe umfasst, vorgesehen: in der Verfügung wird der Sockelbeitrag für das Folgejahr festgelegt. Deshalb wird in der Verordnung präzisiert, dass der Sockelbeitrag als Vorauszahlung ausbezahlt wird. In der Verfügung wird festgehalten, dass der Sockelbeitrag einen Höchstbetrag darstellt und unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die eidgenössischen Räte ausbezahlt wird.

Art. 5 Abs. 2 hält fest, dass die Aufteilung der Finanzhilfe Gegenstand einer Verfügung durch das BFK ist. Der alte Art. 5 Abs. 2 wurde aufgehoben. Da die Aufteilung der Finanzhilfen neu in der BR-Verordnung und nicht mehr in der Verordnung des WBF geregelt wird, braucht es diesen Artikel nicht mehr. Es gilt auch festzuhalten, dass das gewählte System zur Aufteilung der Finanzhilfen an die Konsumentenorganisationen in Bezug auf die Anzahl betroffener Konsumentenorganisationen flexibel ist.

Es ist vorgesehen, die Details des Verfahrens zur Gewährung und Aufteilung der Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen in einer Wegleitung des BFK näher auszuführen. Diese Wegleitung ersetzt die aktuellen Richtlinien des Departements von 1995. Sie führt unter anderem die folgenden Punkte aus: das Verfahren im Zusammenhang mit der Finanzhilfe (Gesuch, Verfügung, Auszahlung); Festlegungsmodalitäten der anrechenbaren Kosten; Anforderungen betreffend Rechnungslegung und Buchhaltung.